

Die Verwendung von Kuhmilch und deren Produkten.

Zu der jüngst veröffentlichten Verordnung des Ministeriums über den Verkehr und die Verwendung von Kuhmilch und deren Produkten und auf Grund der in dieser Verordnung erhaltenen Ermächtigung hat nun der Präsident des Volksernährungsamtes unter Z. 1500/1917 eine Vollzugsverordnung erlassen, in der er die Fortführung der betreffenden Betriebe regelt und die Höchstpreise für Kuhmilchprodukte feststellt.

Alle, die zu ihren gewerbs- oder erwerbsmäßig hergestellten Erzeugnissen Kuhmilch, Sahne und überhaupt Milch mit künstlich gesteigertem Fettgehalt verwenden (die Erzeugung von Butter und Käse ausgenommen), haben bis 10. Februar 1917 mit beglaubigtem Nachauszug die in den Jahren 1915 und 1916 und, wenn ihr Betrieb jünger ist, seit dessen Beginn verwendete Gesamtmenge, wie auch die monatliche Durchschnittsmenge dieser Artikel bei einer chemischen Untersuchungsstation nachzuweisen.

Alle, die sich gewerbs- oder erwerbsmäßig mit Erzeugung von Butter aus Kuhmilch beschäftigen, haben ebenso nachzuweisen, wieviel Milch- oder Milchprodukte sie in der angegebenen Zeit in ihrem Butterfabrikationsbetrieb verwendet haben und wie sich diese Menge monatlich verteilt hat.

Alle, die sich mit Käseerzeugung beschäftigen und dabei Kuhmilch oder deren Produkte verwenden, haben anzumelden, ob sie ihren Betrieb vor oder nach dem 1. Januar 1915 begonnen haben und je nachdem in der angegebenen Weise, a) wenn der Betrieb vor dem 1. Januar 1915 begonnen wurde, die in den Jahren 1913 und 1914, sonst aber b) die seit Beginn des Betriebes aufgearbeitete Menge von Kuhmilch oder deren Produkten und ihre monatliche Verteilung nachzuweisen. Die unter der Punkt a) fallenden Betriebe können nur in den mit Zustimmung des Präsidenten des Volksernährungsamtes zu bestimmenden Grenzen fortgesetzt werden, die anderen aber nur mit Bewilligung des Präsidenten des Volksernährungsamtes und in dem von ihm gestatteten Umfang.

Die Höchstpreise für Butter und Topfen aus Kuhmilch werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Für Butter erster Sorte im Verhältnis zwischen Erzeugern und Großhändlern — Parität Station Budapest — samt Emballage pro Kilogramm 11 k 60 h; im Verhältnis zwischen Groß- und Kleinhändlern in Fässern oder in Blöden über 5 Kilogramm 11 k 84 h, in kleineren Formen 12 k 50 h; für Verbraucher 12 k 80 h.

Für Butter zweiter Sorte ist der Höchstpreis für die Verbraucher 8 k 60 h.

Der Höchstpreis des Kuhstopfens ist im Verhältnis zwischen Erzeugern und Händlern 2 k, in dem zwischen Händlern und Verbrauchern 2 k 40 h pro Kilogramm.

Kaffeehäuser, Kaffeeschenken, Konditoren, Bäcker, Restaurateure und ähnliche Gewerbetreibende werden ebenso behandelt wie die Großhändler.

Die Verordnung zählt schließlich die mit der Entgegennahme der angeordneten Anmeldungen und Nachweise beauftragten chemischen Untersuchungsstationen und deren Sprengel auf.